



ENTSCHEID

Frauenfeld,

27. Januar 2006
Entscheid Nr. 6
Allkom Nr. 278/2005

Politische Gemeinde Steckborn
Zonenplanänderung „Teile von Parzellen Nrn. 784 und 1870“

1. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 ersucht der Bauverwalter der Politischen Gemeinde Steckborn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 582 am 6. Juli 1999 den heute rechtskräftigen Zonenplan der Politischen Gemeinde Steckborn. Darin sind die beiden von der **Zonenplanänderung „Teile von Parzellen Nrn. 784 und 1870“** betroffenen Parzellen der Landwirtschaftszone (Lw) zugewiesen.

Ausgelöst wurde die Zonenplanänderung auf Grund konkreter Bauabsichten. Dazu sollen Teile der beiden obgenannten Parzellen neu der Wohnzone zweigeschossig (W2) zugewiesen werden. Die beiden vorgenannten Parzellen gehören zum kommunalen Richtplangebiet „Längi“; damit wird die in Ziffer 2.2 des Kantonalen Richtplans (KRP) geforderte, ausgeglichene Flächenbilanz von der zur Genehmigung eingereichten Vorlage erfüllt. Gemäss beiliegendem Planungsbericht (PB) tangiert die fragliche Zonenplanänderung nicht die Erschliessung des übrigen Richtplangebietes.

Von den in das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren miteinbezogenen Fachstellen wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber der Zonenplanänderung angebracht. Dennoch weist die Abteilung Abfall und Boden

des Amtes für Umwelt darauf hin, dass das gesamte Gebiet „Längi“ in einem ehemaligen Rebberg liege und damit erfahrungsgemäss mit einer Kupferbelastung des Oberbodens (Humusschicht) zu rechnen sei. Dementsprechend sei Bodenaushub, der im Perimeter anfallt gemäss Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum-, und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie, BUWAL 1999) zu verwerten beziehungsweise gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) fachgerecht zu entsorgen und allfällige Bauherren seien frühzeitig auf die zusätzlichen Kosten für die Analyse und Entsorgung aufmerksam zu machen. Weitere zum Verständnis der Zonenplanänderung notwendige Angaben können dem informativen PB entnommen werden.

Die Zonenplanänderung „Teile von Parzellen Nrn. 784 und 1870“ erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung durch das DBU steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Steckborn am 30. August 2005 beschlossene Zonenplanänderung „Teile von Parzellen Nrn. 784 und 1870“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage von drei Zonenplanänderungen „Teile von Parzellen Nrn. 784 und 1870“, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Grundbuchamt Steckborn
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Teile von Parzellen Nm. 784 und 1870“, je mit Genehmigungsvermerken sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 27. Jan. 2006